

Abschlussprüfung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe am 04./05.05., 10./11.06. und 30.06.2027 (ggf. mdl. Prüfungen)

Prüfungsablauf *

Lfd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Anlass
1.	individuelle Terminbekanntgabe ca. Dez. 26		Praktische Prüfung Schwimmunterricht und Spiel- oder Sportarrangement im Schwimmbad des jeweiligen Ausbildungs-/Umschulungsbetriebes
2.	Dienstag, 04.05.2027 Mittwoch, 05.05.2027	08.00 - 09.30 Uhr 09.45 - 11.15 Uhr anschließend: 08.00 - 10.00 Uhr 10.15 - 11.15 Uhr	Schriftliche Prüfung Verwaltungsakademie Bordesholm Retten, Erstversorgung und Schwimmen Bädertechnik Auslosung der Wettkampftechnik für praktische Prüfung Badebetrieb Wirtschafts- und Sozialkunde Für die schriftliche Prüfung sind als Hilfsmittel ein nicht programmierbarer Taschenrechner und die eigene Formelsammlung (ohne Beispiele) zugelassen.
3.	Donnerstag, 10.06.2027 Freitag, 11.06.2027	jew.ab 08.00 Uhr	Praktische Prüfung Gruppen A + B Prüfungsort: Hörnbad, Anni-Wadle-Weg 1, Kiel Für das Ablegen der Prüfungsleistungen "300 m Kleiderschwimmen", "50 m Abschleppen" und "Kombinierte Rettungsübung" ist von jedem Prüfling weißes Nesselzeug mitzubringen. Die Prüfung "Herz-Lungen-Wiederbelebung" wird an zur Verfügung gestellten Übungsphantomen (Q CPR-Puppen) abgenommen. Aus hygienischen Gründen ist eine eigene Gesichtsmaske (von Laerdal) mitzubringen und bei der Prüfung zu verwenden.
4.	Mittwoch, 30.06.2027		bei Bedarf: mündliche Ergänzungsprüfungen Verwaltungsakademie Bordesholm
5.	Ausbildungsnachweis		Das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für eine Prüfungszulassung. Mit der Prüfungsanmeldung bestätigen Auszubildende und Auszubildende, dass der schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist. Der Ausbildungsnachweis ist bis zum Ende der Ausbildungszeit zu führen.
6.	Zeugnisse		postalischer Versand an die ausbildenden Betriebe nach Abschluss des Prüfungsverfahrens

Hinweis:

Am Tag der praktischen Prüfung erhalten die Teilnehmenden eine **Bescheinigung über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung** und ggf. die Information über eine mündliche Prüfung. Die Bescheinigung ist unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen. **Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses endet das Ausbildungsverhältnis (§ 21 BBiG).**

* (Änderungen möglich)